



A m t s b l a t t

für den

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 17

Rotenburg (Wümme), den 15.09.2021

45. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021 vom 2. September 2021

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Kanalstraße“ nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Tiste vom 2. September 2021

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2021 Nr. 17

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 02.09.2021 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.094.500 Euro um 3.872.000 Euro erhöht und damit auf 4.966.500 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Wird nicht geändert.

§ 7

Wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 02.09.2021

Andreas Weber
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10. September 2021 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 21 10/030 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus in Rotenburg (Wümme) öffentlich aus. Aufgrund der bestehenden Beschränkungen wird eine vorherige Terminvereinbarung empfohlen.

Rotenburg (Wümme), den 15. September 2021

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2021 Nr. 17

Inkrafttreten der Außenbereichssatzung „Kanalstraße“ nach § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) in der Gemeinde Tiste

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 01.09.2021 die Außenbereichssatzung „Kanalstraße“ nach § 35 Abs. 6 BauGB bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der Begründung beschlossen.

Die Lage der Außenbereichssatzung „Kanalstraße“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen der Planzeichnung der Außenbereichssatzung hervor.

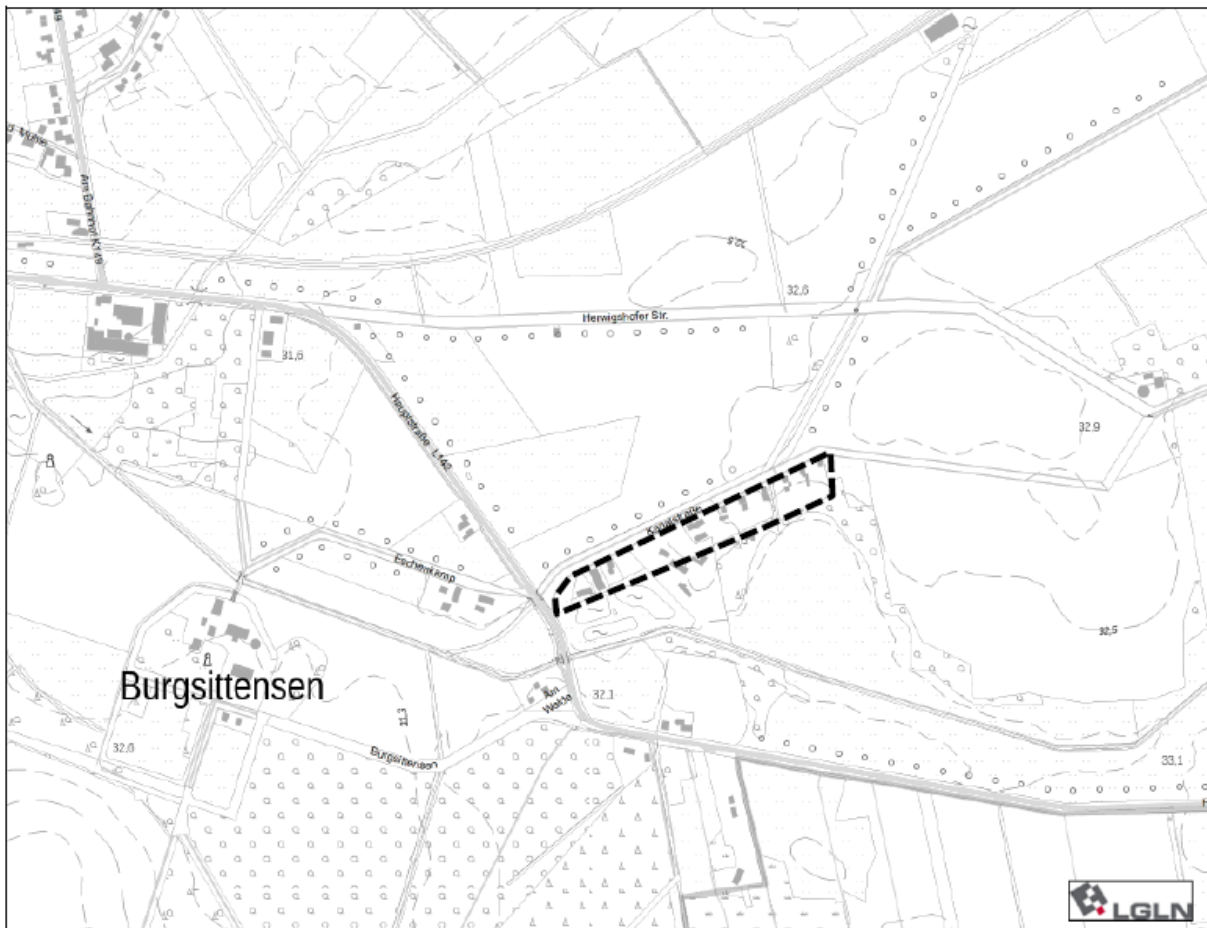


Abb. 1: Räumliche Lage des Satzungsbereiches (Geltungsbereich gestrichelt umrandet)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 35 Abs. 6 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Außenbereichssatzung „Kanalstraße“ in Kraft.

Die Außenbereichssatzung „Kanalstraße“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden, von jedermann eingesehen werden. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 S. 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung der Außenbereichssatzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Tiste geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sind nach § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB durch den Erlass, die Änderung oder Ergänzung der Außenbereichssatzung die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit seines Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Die in Kraft getretene Außenbereichssatzung ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Tiste, 02.09.2021

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister
Behrens

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2021 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2170, E-Mail: monika.trau@lk-row.de , oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de .